

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 20. August 2024

### Beschluss

<b>9</b>	<b>Ressourcen</b>	<b>2024-125</b>
<b>9.2</b>	<b>Personal</b>	
<b>9.2.0</b>	<b>Arbeitsgrundlagen</b>	
	<b>Gemeindeschreiber - Nebenbeschäftigung - VZGV Co-Präsidium - Bewilligung</b>	

### Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss 2021-68 vom 11. Mai 2021 wurde dem Gemeindeschreiber die Tätigkeit als Dozent und Prüfungsexperte für den Lehrgang Fachmann/ Fachfrau öffentliche Verwaltung als Tätigkeit in einem Berufsverband bewilligt. In der Zwischenzeit wurde der Gemeindeschreiber zum Co-Präsidenten des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) gewählt.

Der Gemeinderat wurde als Anstellungsinstanz vorab über die mögliche Wahl mündlich informiert und hat die entsprechende Kandidatur begrüsst. Dabei äusserte er einerseits die Erwartung, dass mit der allfälligen Übernahme des neuen Amts die beiden bisherigen Nebentätigkeiten (Dozent und Prüfungsexperte des Lehrgangs öffentliche Verwaltung) aufzugeben seien. Andererseits sprach er sich dafür aus, das neue Amt im Sinne eines öffentlichen Amts gemässe Art. 29 der Personalverordnung der Gemeinde Rüti, respektive § 145 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz (VVO) zu behandeln.

Gemäss § 145 VVO können für öffentliche Ämter ein halber Tag pro Woche beansprucht werden. Wird darüber hinaus Arbeitszeit beansprucht, ist diese zu kompensieren. Wenn der vorgeschriebene Ausgleich von Arbeitszeit nicht oder nur teilweise möglich ist, können die Angestellten verpflichtet werden, einen angemessenen Teil der Nebeneinkünfte der Gemeindekasse abzuliefern.

### CO-Präsidium VZGV

Der Gemeindeschreiber wurde per 1. Juli 2023 zum Co-Präsidenten des VZGV gewählt. Die weiteren Nebenbeschäftigungen wurden - wie seitens Gemeinderats gefordert - nach der Wahl abgegeben. Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen des Co-Präsidiums zeigen, dass der gemäss § 145 zur Verfügung gestellte halbe Tag Arbeitszeit pro Woche mehrheitlich ausreicht und die darüber hinaus gehende Zeit kompensiert werden kann.

### Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Rüti bringt sich aktiv in Prozesse ein, mit welchen die regionale und kantonale Zukunft gestaltet wird» sowie mit dem Leitsatz «Die Gemeinde Rüti hat eine moderne Verwaltung und ist eine attraktive Arbeitgeberin» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

### **Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Keine Relevanz.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

### **Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Für den Beschluss ist gemäss Art. 26 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 sowie Art. 15 des Vollziehungsreglements zur Personalverordnung der Gemeinde Rüti der Gemeinderat zuständig.

Gemäss § 145 VVO können für öffentliche Ämter ein halber Tag pro Woche beansprucht werden. Wird darüber hinaus Arbeitszeit beansprucht, ist diese zu kompensieren. Wenn der vorgeschriebene Ausgleich von Arbeitszeit nicht oder nur teilweise möglich ist, können die Angestellten verpflichtet werden, einen angemessenen Teil der Nebeneinkünfte der Gemeindekasse abzuliefern.

Gemäss Art. 28 & 29 der Personalverordnung ist bei einer Nebenbeschäftigung respektive der Übernahme eines öffentlichen Amtes eine Bewilligung der Anstellungsinstanz notwendig sofern dafür vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird.

### **Beschluss**

1. Die Ausübung des Amtes als Co-Präsident des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) wird genehmigt
2. Für die Ausübung des Amtes als Co-Präsident des VZGV gilt § 145 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz (VVO) sinngemäss.



3. Ein Rekurs gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Mitteilung des Beschlusses an schriftlich und unter Beilage einer Kopie dieses Beschlusses beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Beschlusses geltend gemacht werden. Eine Neubeurteilung gemäss § 170 f. GG durch den Gemeinderat Rüti ist ausgeschlossen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeindepräsidentin
  - Gemeindeschreiber
  - Personaldienst zur Ablage im Personaldossier
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Internet «Gemeindeschreiber - Nebenbeschäftigung - VZGV Co-Präsidium - Bewilligung»
  - Archiv

Versand: 27. August 2024

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber